

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/053205 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 08.02.2018 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 09.02.2017 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. H02K7/18 B02C4/42 B02C21/02 B65G23/22 B60K6/12

Anmelder
HYDAC INTERNATIONAL GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|---|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Kühn, Thomas Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|---|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|--|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>3-8</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 9, 10</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Relevanter Stand der Technik

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2015/180281 A1 (AL-ATAT HASSAN [US] ET AL) 25. Juni 2015 (2015-06-25)
- D2 DE 20 2006 000664 U1 (LIEBHERR WERK BISCHOFSHOFEN [AT]) 24. Mai 2007 (2007-05-24)
- D3 DE 10 2011 002967 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 26. Juli 2012 (2012-07-26)
- D4 EP 1 470 014 B1 (SHEP LTD [GB]) 19. April 2006 (2006-04-19)
- D5 EP 1 770 852 A1 (POSCH JUERGEN [DE]) 4. April 2007 (2007-04-04)

2 Unabhängiger Anspruch 1

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart (vgl. insbesondere Absätze 22-24 und Figur 1) eine Antriebseinrichtung, welche zur Energieversorgung hochbelasteter Elektromotoren geeignet ist, mit

- einem den betreffenden Elektromotor 20 über mindestens eine Leitung versorgenden Generator 121, der durch eine Verbrennungskraftmaschine 123 über eine mechanische Kopplung mittels einer Welle antreibbar ist,
- wobei sie ein hydraulisches Hybridsystem aufweist, das zumindest einen Hydrospeicher 126 und eine mit der Welle des Generators über eine Pumpenwelle einer Verstell-Motor-Pumpeneinheit mechanisch kuppelbare Verbindung 122 aufweist (vgl. Absatz 22, letzter Satz),
- mittels deren im Pumpbetrieb hydraulische Energie im Speicher 126 speicherbar ist (vgl. Absatz 23, erster Satz), die im Motorbetrieb der Verstell-Motor-Pumpeneinheit als zusätzliche Antriebsleistung des Generators nutzbar ist (vgl. Absatz 24), die als Zweiquadranteneinheit von dem

Motorbetrieb in den Pumpbetrieb und umgekehrt durchschwenkbar ist und dass der Generator ausschließlich im Generatorbetrieb betrieben ist, dessen Generatorleistung auf den Wert Null zurückfahrbar ist.

3 Abhängige Ansprüche 2-10

Die abhängigen Ansprüche 2-10 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit (Ansprüche 2,9,10) bzw. erfinderische Tätigkeit (Ansprüche 3-8) erfüllen.

Die Merkmale der Ansprüche 2,9 und 10 sind aus der D1 bekannt (Artikel 33(2) PCT).

Die konkrete Realisierung einer Verbindung zwischen dem Druckspeicher und der Pumpeneinheit entsprechend den Merkmalen des Anspruchs 3 ist beispielsweise aus der D2 (vgl. insbesondere Absätze 5-8,10,13-21,27-35 und Figuren) bekannt (Artikel 33(3) PCT).

Die spezielle Ausführung des Hydrospeichers entsprechend den Merkmalen des Anspruchs 4 ist beispielsweise aus D3 (vgl. insbesondere Absätze 31-33 und Figur 3) und entsprechend den Ansprüchen 5-8 ist beispielsweise aus der D4 (vgl. insbesondere Absätze 4,25-39 und Figuren 1-5) bekannt (Artikel 33(3) PCT).

Zu Punkt VIII

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D5 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.